

Format de citation

Denzel, Alexander: Rezension über: Heinz Duchhardt (ed.), Wahlkapitulationen in Europa, Göttingen ; Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht, 2015, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 2, S. 352-355, DOI: 10.15463/rec.758966259



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Burgdorf, Wolfgang (Bearb.), *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792* (Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, 1), Göttingen 2015, Vandenhoeck & Ruprecht, 884 S., € 90,00.

Burgdorf, Wolfgang, *Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 94), Göttingen / Bristol 2015, Vandenhoeck & Ruprecht, 226 S., € 60,00.

Duchhardt, Heinz (Hrsg.), *Wahlkapitulationen in Europa* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 95), Göttingen / Bristol 2015, Vandenhoeck & Ruprecht, 172 S. / Abb., € 55,00.

Die anlässlich einer Wahl und damit wiederkehrend von den Wählern für den künftigen Herrscher formulierten Selbstverpflichtungen prägten nachhaltig die politische Kultur Europas in der Vormoderne. Davon zeugen die von Wolfgang Burgdorf edierten und in einem separaten Begleitband analysierten Wahlkapitulationen des römisch-deutschen Reiches als auch die im Reich und andernorts in Europa aufgestellten Herrschaftsvereinbarungen, die Gegenstand des von Heinz Duchhardt herausgegebenen Sammelbandes sind. Alle drei Publikationen sind im Rahmen eines von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften getragenen und von der DFG finanzierten Projektes zur Edierung der deutschen Wahlkapitulationen entstanden; der Sammelband dokumentiert einen zum Abschluss der Edition durchgeführten Workshop und wurde um drei Beiträge erweitert. Die im Vorwort des Sammelbandes erwähnte Rücknahme eines zugesagten Aufsatzes über die ungarischen Wahlkapitulationen deutet an, dass die drei Publikationen einen mit rund 1300 Seiten sehr umfassenden, aber dann doch nicht allumfassenden Zugriff auf die Wahlkapitulationen der Vormoderne erlauben.

Mit Blick auf die in dem Sammelband behandelten Wahlkapitulationen der deutschen Könige und Kaiser (Wolfgang Burgdorf), der Päpste (Hans-Jürgen-Becker), in der Reichskirche (Bettina Braun), in Venedig (Uwe Israel) und in Polen (Maciej Ptaszyński) ist man geneigt zu sagen, es handele sich um ein europäisches Erfolgsmodell zur Legitimierung gewählter Herrschaft unter Absicherung ständisch-elitärer Herrschaftspartizipation – mitnichten jedoch, wenn man sich mit Michael Bregnsbo die 1660 in Dänemark erfolgte Einführung der Erbmonarchie unter Verzicht auf die Wahlkapitulationen durch den gewählten König Friedrich III. in Erinnerung ruft. Daneben hebt Maciej Ptaszyński hervor, dass in Polen immer wieder Streit zwischen König und Ständen um die sogenannten „Pacta Conventa“ und „Articuli Henriciani“ entbrannte und dadurch politische Krisen zumindest nicht verhindert, wenn nicht sogar verschärft wurden. Wahlkapitulationen limitierten also keineswegs überall und ungebrochen königliche Herrschaft, wie umgekehrt politische Eliten auch ohne verbriefte Rechte an einer autokratischen Herrschaft partizipieren konnten, wie etwa in Russland. Überdies zeigt Jan Kusber für Russland auf, dass es gerade der ‚Erfolg‘ der Wahlkapitulationen in der benachbarten polnisch-litauischen Adelsrepublik war, der es den Moskauer Eliten erschwerte und 1610 sogar verunmöglichte, diesem Beispiel zu folgen. Wahlkapitulationen konnten die ständisch-elitäre Herrschaftspartizipation also auch delegitimieren.

Von einem europäischen Erfolgsmodell kann aber auch deshalb nicht gesprochen werden, da ungeachtet der bisherigen Forschung die Wirkungsgeschichte von Wahlkapitulationen noch weitgehend ein Desiderat darstellt. Dies betrifft vor allem den alltäglichen Umgang nach der Annahme und vor der (wahlbedingten) Neuverhand-

lung, wie Bettina Braun mit ihrem Beitrag über die bischöflichen Wahlkapitulationen deutlich macht. Denn die Herrschaftsvereinbarungen der geistlichen Staaten lagen in Sitzungssälen aus, wurden im Kapitel regelmäßig verlesen und schließlich auch gedruckt. In Venedig (Uwe Israel) sollte wiederum die vom Dogen beschworene Wahlkapitulation alle zwei Monate vorgetragen werden. Seit 1595 erschienen in der Lagenstadt die Herrschaftsvereinbarungen (zudem?) im Druck; „ein jedes Mitglied des Großen Rates sollte ein Exemplar erhalten“ (50). Über solche Praktiken der Vervielfältigung und Rezeption ist noch sehr wenig bekannt. Wer also in welchen Zusammenhängen über Wahlkapitulationen gesprochen respektive geschrieben hat, ist noch keineswegs hinreichend erforscht. Eine so geartete Nutzungs- und Wirkungsgeschichte ist auch für jene von Heinz Duchhardt thematisierten Kollegialschreiben zu beachten, die die Kurfürsten seit 1742 nach der Verabschiedung und Beedigung der Wahlkapitulation an den gewählten König respektive Kaiser als eine Art Handlungsempfehlung sandten.

In gedruckter Form jeweils zeitnah zu ihrer Abfassung erschienen auch die Wahlkapitulationen der deutschen Könige und Kaiser. Im Begleitband zur Edition unterscheidet Wolfgang Burgdorf in Anknüpfung an bisherige Forschungen zwischen offiziellen Drucken, die erst seit der Wahlkapitulation Ferdinands IV. 1653 mittels kaiserlicher Privilegien erschienen sind, und kommerziellen Drucken. Erstere begreift Burgdorf als Vorläufer der seit der Französischen Revolution bekannten offiziellen Gesetzesblätter. Die veröffentlichten Wahlkapitulationen sind damit Teil jenes Protokonstitutionalismus, der im Begleitband entsprechend des Titels besondere Aufmerksamkeit erfährt. Zu diesen mittels der Wahlkapitulationen eingeführten und gewohnheitsmäßig angewandten „Verfahrensformen und rechtliche[n] Einhegungen der Exekutive [...], die später zum festen Repertoire konstitutioneller Verfassungen gehörten“ (155 f.), zählt Burgdorf auch die Öffentlichkeit und Transparenz der Reichspolitik – neben der Gewaltenteilung, der Festlegung von Kaiser und Reich „als Organe der Gesetzgebung und -interpretation“ (164), dem Budgetrecht, der Reichstagsarmee, der geregelten Verfassungsrevision, der Freiheit der Commerzien, der die Ministerverantwortlichkeit vorwegnehmenden Gegenzeichnung von Reichsangelegenheiten durch den Reichsvizekanzler und dem bereits 1619 eingeführten Verfassungseid für das Reichspersonal. Denn die Wahlkapitulationen garantierten zum einem die mit England und den Niederlanden vergleichbare „lebendige politische Öffentlichkeit“ (171). Zum anderen waren die veröffentlichten Herrschaftsvereinbarungen selbst Ausdruck (und Beförderer?) für das „Schwinden der Reichsarkana“ (173), wie Burgdorf in einem eigenen Kapitel verhältnismäßig ausführlich darlegt.

Die von Burgdorf im Sinne des Protokonstitutionalismus thematisierte druckbasierte Vervielfältigung der Wahlkapitulationen erhellt genau jenen zeitgenössischen Umgang mit den Herrschaftsvereinbarungen, über den die Forschung generell noch zu wenig weiß. Aufschlussreich, auch für die Frage nach der Durchsetzung der Drucktechnik in einer Anwesenheitsgesellschaft (nach Rudolf Schlögl), ist etwa die von Burgdorf angeführte Klage der Fürsten über den mangelhaften Druck der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I. von 1658 im Vergleich zu einer vom Reichstagsdirektorium kommunizierten Ausgabe. Daneben waren es die Reichsgerichte, weitere, nicht näher benannte Reichsinstitutionen, einzelne Reichsstände, in Ausbildung befindliche oder bereits etablierte Juristen sowie allgemein ein breiter werdendes Publikum, welches über einen Zugang zu den Wahlkapitulationen verfügte. Der Umgang mit den handgeschriebenen oder gedruckten Wahlkapitulationen, der sich hier andeutet, bedarf noch weiterer Analysen. Von Interesse, mitunter für die neuere Archivgeschichte, ist so etwa der von Burgdorf nicht näher behandelte Befund, dass trotz zeitgenössischer

Drucke (aufgrund mangelhafter Archivierung?) „die Kapitulation Ferdinands I. von 1531 bereits [?] im 17. Jahrhundert vergessen“ und „erst 1781 wiederentdeckt“ (175) wurde.

Der zeitgenössische Umgang mit den Wahlkapitulationen scheint für Burgdorf ansonsten keine weitere Relevanz zu haben. Zumindest ist es einzig dieser Aspekt der angeführten protokonstitutionellen Elemente, der sich in dem Begleitband, nicht aber in dem ansonsten zum Gutteil wortgleichen Beitrag des Tagungsbandes finden lässt. Der Schwerpunkt liegt vielmehr hier (Tagungsband) wie ansonsten (Edition und Begleitband zur Edition) auf dem Wortlaut der Wahlkapitulationen und dem damit festgeschriebenen Protokonstitutionalismus. Er umfasst, neben den Bestimmungen über das ‚Verfassungsgefüge‘ des römisch-deutschen Reiches, auch die „grundrechtlichen Gewährleistungen“ (191 Begleitband; 122 Aufsatz) wie das *Jus Emigrandi*, das Brief- und Postgeheimnis oder die Meinungsfreiheit.

Schriftlich fixiert ist dieses „Fundament deutscher Rechtsstaatlichkeit“ (203 Begleitband; 129 Aufsatz) in jenen 17 Wahlkapitulationen, die zwischen 1519 und 1792 das Herrschaftshandeln der deutschen Könige bzw. Kaiser reglementierten. In die Edition Eingang fand daneben die beständige Wahlkapitulation von 1711, die zwar „nie den Rang einer offiziellen Urkunde, eines Reichsgesetzes bzw. Grundgesetzes erhalten“ (16) hat, aber eine wichtige Grundlage für die Abfassung künftiger Wahlkapitulationen bildete. Den einzelnen Artikeln und Paragraphen sind editionsübliche kurze Regesten vorangestellt, die schnelle Orientierung bieten. Für diese, aber auch für alle anderen Wahlkapitulationen Europas stellt sich die Frage, wie sich die Bestimmungen verändert haben. Mit der Edition liegt ein komfortables, wenngleich nicht unumschränkt qualitätsvolles Angebot vor, um Kontinuitäten und Wandel der Bestimmungen zu untersuchen.

Zunächst sind im Fließtext Kursivsetzungen zu finden, die „Einschübe und Zusätze zur jeweils vorherigen Wahlkapitulation oder [!] zur Perpetua“ (17) kenntlich machen. Dieses ‚oder‘ schafft freilich Unklarheiten, da nach 1711 eben beides möglich ist und offen bleibt, ob sich die kursiv gesetzten Textstellen bei den fünf Wahlkapitulationen nach jener Karls VI. von 1711 nur auf die vorherige Wahlkapitulation, die Perpetua oder doch optional auf beides beziehen. Eine Stichprobe für den Art. I, § 7 bezüglich der „Untersuchung der Qualifizierung der seit 1654 aufgenommenen Reichsstände“ hat Folgendes ergeben: 1742 Neuaufnahme des Paragraphen (kenntlich gemacht durch Kursivsetzung); 1745 Übernahme des Paragraphen von 1742 (keine Kursivsetzung); 1764 Aufnahme eines Einschubs, neu gegenüber 1742 und damit auch gegenüber der Perpetua (Kursivsetzung); 1790 Aufnahme eines neuen Einschubs, neu gegenüber 1764, 1742 und Perpetua (Kursivsetzung), gestrichener Einschub von 1764 wird nicht kenntlich gemacht; 1792 Übernahme des Paragraphen von 1790 (keine Kursivsetzung).

Veränderungen im Text sind daneben in den Anmerkungen vermerkt. Hierbei handelt es sich um Streichungen gegenüber der jeweils vorherigen Wahlkapitulation. Die Edition regt damit an, auf ihren über 800 Seiten nach generationenübergreifenden Kontinuitäten oder Brüchen zu suchen. Denn 300 Jahre Wahlkapitulationen bedeuten 17 Generationen an Kaisern, Kurfürsten und – wie in der Einleitung (9) eigens hervorgehoben – Schreibern. Wie jedoch entwickelte sich beispielsweise Art. I, der unter anderem den „Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche“ (9) verlangte, von der „Urkapitulation“ von 1519 bis zur letzten Kapitulation Franz’ II. von 1792? Der Benutzer kann die 18 Textstellen vergleichend unter besonderer Beachtung der hervorgehobenen Veränderungen lesen. Eine solche vergleichende Lektüre ermöglicht zu haben, ist der entscheidende Verdienst dieser Edition, wofür dem Bear-

beiter gewiss noch Generationen an Forschern dankbar sein werden. Im sich zunehmend digitalisierenden 21. Jahrhundert stellt sich allerdings unweigerlich die Frage, ob nicht zumindest der E-Publishing Bereich Möglichkeiten eröffnet hätte, die vergleichende Lektüre zu erleichtern. Der im Netz frei zugängliche Text (<http://www.vr-elibrary.de/isbn/9783525360828>) erlaubt lediglich den Zugriff auf einzelne PDF-Dateien pro Wahlkapitulation. Wenn jedoch schon Editoren in der Frühen Neuzeit Kleinigkeiten größte Aufmerksamkeit schenken und versuchten, mit unterschiedlichen Schriftarten und Anmerkungszeichen Übereinstimmungen und Abweichungen für mehrere Generationen an Wahlkapitulationen auf einem Blick kenntlich zu machen, dann sorgen diese Einzeldateien bei dem rezensierenden Leser des 21. Jahrhunderts zumindest für eine erwähnenswerte Irritation.

Die vielleicht – im Sinne der Lesbarkeit des Textes – bewusst gewollte, aber in der Edition nicht eigens thematisierte reduzierte Kenntlichmachung der Veränderungen im Wortlaut der Wahlkapitulationen vermag Burgdorf ein Stück weit zu kompensieren mit dem Begleitband. Hier werden die Veränderungen eigens zur Sprache gebracht. Resümierend heißt es etwa für die Wahlkapitulation Rudolfs II. von 1575: „keine gravierenden Veränderungen“ (78). 1742 kam es demgegenüber unter dem Wittelsbacher Kaiser Karl VII. zu zahlreichen Erweiterungen, wie etwa der massiven Stärkung der Unabhängigkeit des Reichshofrates „in der Erwartung, dass das Kaisertum bald wieder an Österreich fallen würde“ (91).

Die Edition lädt zu textimmanenten Interpretationen ein, während mit dem Begleitband eine weitergehende Kontextualisierung und Deutung im Sinne des Protokonstitutionalismus vorliegt. Künftigen Forschern steht zudem die Möglichkeit offen, weitere, mit dem Sammelband (neu-)eingeführte europäische Wahlkapitulationen heranzuziehen, um etwa Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit oder zu Steuern vergleichend zu untersuchen. Solche Forschungen können dann auch dazu beitragen, über die Wahlkapitulationen weiter und dann auch vor allem praxeologisch unter Berücksichtigung des alltäglichen Umgangs zu reflektieren.

Alexander Denzler, Eichstätt

Durst, Benjamin, *Archive des Völkerrechts. Gedruckte Sammlungen europäischer Mächteverträge in der Frühen Neuzeit (Colloquia Augustana, 34)*, Berlin / Boston 2016, de Gruyter Oldenbourg, 494 S. / Abb., € 79,95.

Gedruckte Sammlungen europäischer Mächteverträge des 17. und 18. Jahrhunderts wie Jean Dumonts „Corps universel diplomatique du droit des gens“ werden von Historikern bis heute gerne genutzt, waren aber selbst bisher kaum ein Forschungsgegenstand. Durch die nun erschienene Augsburger Dissertation wird deutlich, dass dies mehr als eine Forschungslücke ist, denn diese Publikationen, die zumeist als „Ausflüsse barocker Sammelwut“ angesehen wurden (14), waren nicht zweckfrei, sondern haben ihre eigene Entstehungsgeschichte. Benjamins Dursts Studie trägt dazu bei, diese wichtigen historischen Hilfsmittel zukünftig reflektiert zu benutzen.

Seinen Ursprung hat das Sammeln völkerrechtlichen Wissens in der sich institutionalisierenden Herrschaft. Bibliotheken verknüpften Wissen und Repräsentation, in Archiven wurde vor allem für den Zweck der politischen Beweisbarkeit gesammelt. Beides waren Orte privilegierten Wissens. Die erste von Durst nachgewiesene Vertragssammlung, der 1643 von Jean-Jacques Chifflet herausgegebene „Recueil des traittez de paix, treves et nevtralité entre les covronnes d'Espagne et de France“, zeigt aber die enge Verbindung zwischen politisch motivierten, privilegierten Sammlungen